

Verein Nachbarschaftshilfe Furttal (NBHF)

Statuten (Neufassung gültig ab 1. Juli 2023)

Name	Artikel 1 Unter der Bezeichnung «Nachbarschaftshilfe Furttal» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Sitz	Artikel 2 Der Verein hat seinen Sitz in Dällikon.
Ziel und Zweck	Artikel 3 Der Verein bezweckt, der Bevölkerung im Furttal den Bedarf der Nachbarschaftshilfe mit integriertem Besuchsdienst zu gewährleisten. Er stellt die Finanzierung der NBHF sicher und trägt zu deren ideeller und regionaler Verankerung bei. Weiter soll er die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Freiwilligenarbeit fördern. Der Verein versteht sich als Ergänzung zu professionellen Dienstleistern und steht allen Bevölkerungsgruppen offen. Er unterstützt und berät sowohl die Hilfesuchenden als auch Helfenden. Um diesen Zweck zu erreichen, kann der Verein Kooperationen mit aussenstehenden Fach-Organisationen eingehen. Zur operativen Führung des Vereins NBHF und allfälliger weiterer Dienstleistungen wird ein/e Koordinationsstellenleiter/in angestellt.
Mitgliedschaft	Artikel 4 Aktivmitglieder Mitglieder des Vereins können die Politischen Gemeinden des Furttals werden. Sie delegieren je eine Person, die das Stimmrecht wahrnimmt. Eine Stellvertretung ist möglich. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Ab 1.7.2023 sind mit dabei: Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, Regensdorf Mitglieder mit beratender Stimme Die Kirchgemeinden des Furttals können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Passivmitglieder Es besteht die Möglichkeit, sich als Passivmitglied anzumelden. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell; sie haben kein Stimmrecht.



Mitglieder- beiträge

Artikel 5

Der Sockelbeitrag und die Kosten pro Fall/Auftrag werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Kostenverrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand je Gemeinde. Anhand der Zahlen der Jahresrechnung 2021 wird von einem Kostendach pro Fall/Auftrag von CHF 22.- ausgegangen. Damit werden Lohn- und Infrastrukturkosten der Koordinationsstelle und die Spesenentschädigung für die Freiwilligeneinsätze finanziert. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist das Angebot kostenlos und für die Freiwilligen ohne weitergehende Verpflichtungen. Für die politischen Gemeinden ist ab dem zweiten Jahr mit einem jährlichen Sockelbeitrag von höchstens CHF 500.- je Gemeinde zu rechnen.

Der Passivmitglieder-Beitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Freiwillige Beiträge:

Der Verein kann auch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge entgegennehmen.

Austritt und Ausschluss

Artikel 6

Der Austritt kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder.

Handelt ein Mitglied dem Vereinszweck entgegen oder vernachlässigt seine Beitragspflicht, kann es durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Sockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss geschuldet.

Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren (Kontrollstelle)

General- Versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung im April des laufenden Jahres. Sie setzt sich aus je einem/einer Delegierten der Aktivmitglieder zusammen.

Ebenfalls eingeladen werden (ohne Stimmrecht):

Koordinationsstellen-Leitung (im Sinne eines/er Geschäftsführer/-in, d.h. inkl. Kassaführung)

Revisoren/Revisorinnen

Webseitenverantwortliche Person

Kirchgemeinden des Furttals

Zur Generalversammlung wird spätestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste schriftlich eingeladen.



Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die weiteren Vorstandmitglieder und zwei Revisoren/Revisorinnen.

Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Vereinsrechnung, des Vereinsbudgets und des Revisionsberichtes und somit Entlastung des Vorstandes.

Vorstand Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/-in und mindestens zwei zusätzlichen Mitgliedern aus den Aktivgemeinden. Er wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand stellt eine Koordinationsstellen-Leitung an.

Revisoren Der/die Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen haben die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Unterschrift **Artikel 8**
Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds, oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Koordinationsstelle.

Im Zahlungsverkehr hat die Koordinationsstellen-Leitung Einzelunterschrift.

Haftung **Artikel 9**
Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen garantiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Statuten-änderung **Artikel 10**
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder einem Änderungsantrag zustimmen.

Auflösung **Artikel 11**
Die Auflösung des Vereins Verein Nachbarschaftshilfe Furttal bedarf der Zustimmung sämtlicher Aktivmitglieder.

Bei einer Auflösung wird das allfällige Vermögen (abzüglich Passivbeiträge) an die Aktivmitglieder ausbezahlt.

Die von Passivmitgliedern einbezahlten Gelder gehen zur Unterstützung Bedürftiger im Furttal an die Kirchengemeinden des Furttals.

Artikel 12



Übriges Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Inkrafttreten **Artikel 13**
Diese Statuten sind an der a.o. Generalversammlung vom 11. Mai 2023 angenommen worden und ersetzen jene vom 3. April 2019. Sie treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dällikon, 11. Mai 2023

Für den Vorstand des Vereins Verein Nachbarschaftshilfe Furttal

Die Präsidentin
Marlies Schüpbach:

Die Protokollführerin-Stv.
Eva Pintimalli: